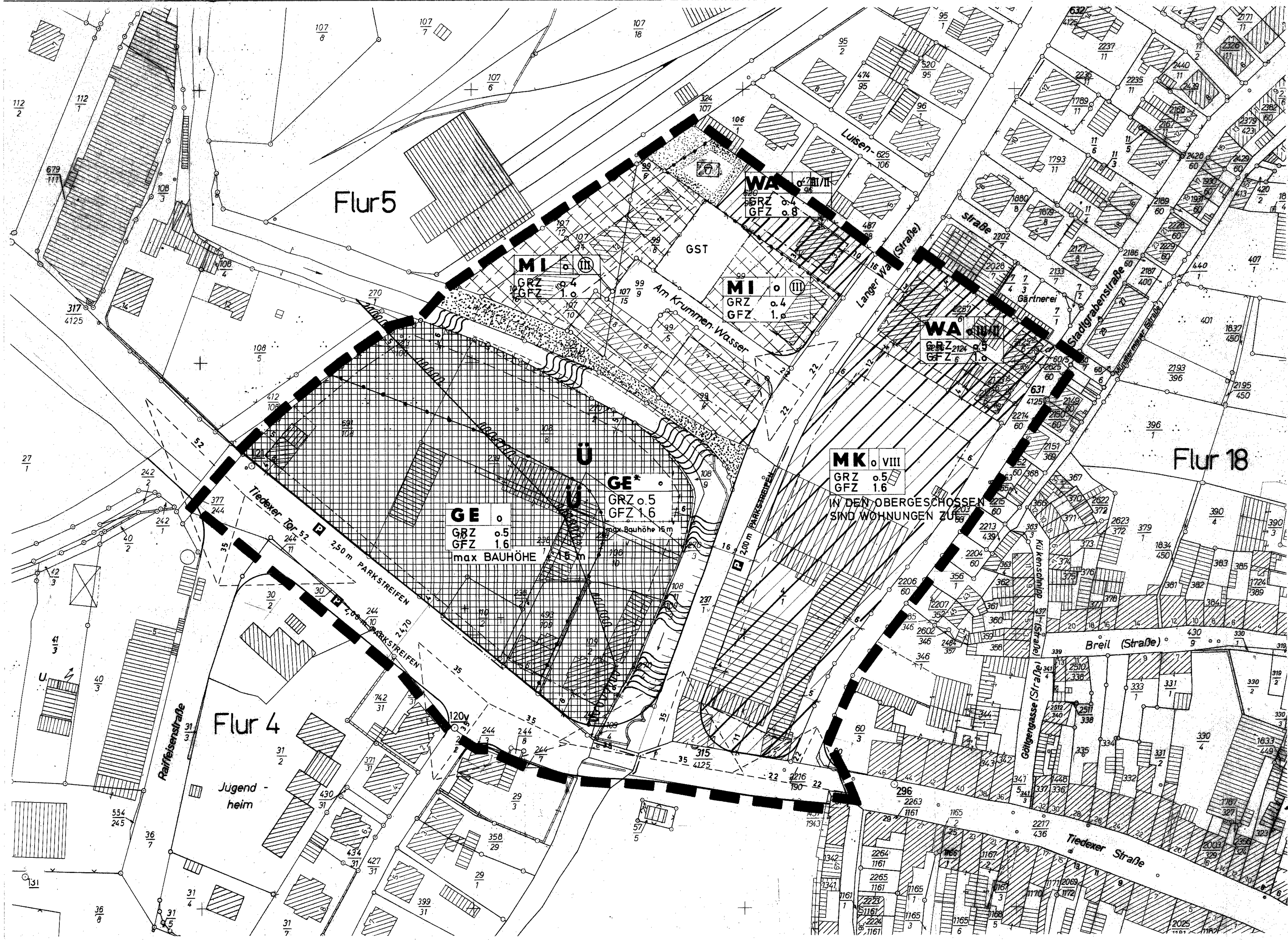


ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MK	KERNGEBIET, NACH § 7 ABS 3.2 SIND WOHNUNGEN IN GRÖSSERER ANZAHL ZULÄSSIG (BAUNVO)
GE	GEWERBEGEBIET
VIII	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
III / II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE / MINDESTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
—··—··—	BAULINIE
—·—·—	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	GRÜNFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	SICHTDREIECKE SIND VON UMZÄUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS o 80 m ÜBER FAHRBAHN SIND, FREIZUHALTEN.
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
—o	VORHANDENE PARZELLENGRENZE
	VORHANDENE GEBÄUDE
MI	MISCHGEBIETE
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	SPIELPLATZ
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GE* IN DIESEM GEWERBEGEBIET DÜRFEN NUR SOLCHE BETRIEBE UND ANLAGEN ERRICHTET WERDEN, DIE DIE IMMISSIONSWERTE TAGSÜBER 55 dB(A) UND NACHTS 40 dB(A) NICHT ÜBERSCHREITEN UND KEINEN STAUB EMITTIEREN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN BZW. IN DEN KELLERGESCHOSSEN ANZUORDNEN.

IM MK GEBIET SIND 80 % DER STELLPLÄTZE ALS GARAGEN UNTERIRDISCH ZU PLANEN.

INNERHALB DES GESETZLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES DÜRFEN BAUTEN NUR MIT GENEHMIGUNG DER WASSERBEHÖRDE ERRICHTET WERDEN.

DIE VERBLEIBENDEN FREIFLÄCHEN IM KERNGEBIET, MISCHGEBIET UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET SIND MIT GROSS- UND KLEINGRÜN STARK ZU BEPFLANZEN, ES IST JE 500 m² GRUNDFLÄCHE MINDESTENS 1 GROSSWERDENDER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

VOM 4. OBERGESCHOSS AUFWÄRTS IM MK-GEBIET IST VOR EINER WOHNNUTZUNG DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE EIN SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN ÜBER DIE IMMISSIONSBELASTUNG VORZULEGEN.

NACH § 14 ABS.2 BAUNVO DÜRFEN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN IM GELTUNGSBEREICH ERRICHTET WERDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 37
TIEDEXER TOR
DER STADT EINBECK
M. 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 18. Febr. 1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Einbeck, den 13.2.73

Katasteramt

Siegel

gez. i.V. LANGENBERG
Vermessungsoberrat

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Einbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1, BBauG beschlossen am 17.7.1972

Einbeck, den 1.2.73

Siegel

gez. H. KEIM
Verbandsgeschäftsführer

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch STADTBAUAMT EINBECK

gez. BAECKER / HANSEN
Unterschrift des Planverfassers

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Einbeck hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 9.10.1972

Einbeck, den 1.2.73

Siegel

gez. H. KEIM
Verbandsgeschäftsführer

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 11.10.1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch EINBECKER MORGENPOST

Einbeck, den 1.2.73

Siegel

gez. H. KEIM
Verbandsgeschäftsführer

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 20.10.72 bis 21.11.72 einschließlich.

Einbeck, den 1.2.73

Siegel

gez. H. KEIM
Verbandsgeschäftsführer

Als Satzung von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Einbeck aufgrund der §§ 2, Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 22.1.73

Einbeck, den 1.2.73

Siegel

gez. v. RIESEN — gez. H. KEIM
Verbandsvorsitzender - Verbandsgeschäftsführer

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 28.6.73 – 214-5.12.3(37)

Hildesheim, den 28.6.73

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. KURZ

Siegel

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Einbeck ist mit Beschluß vom 28.6.73 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 28.6.73 – 214-5.12.3(37) aufgeführten Auflage beigetreten.

Einbeck, den 28.9.73

Siegel

gez. v. RIESEN — gez. i.V. LAMPE
Verbandsvorsitzender — Verbandsgeschäftsführer

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 30.8.73 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch das AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EINBECK

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 30.8.73

Einbeck, den 28.9.73

Siegel

gez. i.V. LAMPE
Verbandsgeschäftsführer